

6.14

# Abschrift BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE  
PFAFFEN-SCHWABENHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET  
MÜHLGRABEN

FLUR 1 U. 7, M. 1:1000

## ANLAGE 1

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS  
VOM 3. 4. 1978  
DER ORTSBÜRGERMEISTER  
(Siegel) gez. Fürsterfeld

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-  
MACHUNG GEMÄSS § 22 ABG. 4 DES BUNDESBBAUGESETZES  
IN DER ZEIT VOM 15.02.1979 BIS EINSCHL. 14.03.1979  
OFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN  
DER ORTSBÜRGERMEISTER  
(Siegel) gez. Fürsterfeld

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-  
BAUGESETZES AM 30.04.1979  
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
DER ORTSBÜRGERMEISTER  
(Siegel) gez. Fürsterfeld

GENEHMIGT  
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 06.09.1979  
AZ 6/60/610-13/368  
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH  
I. V.  
(Siegel) gez. Meiborg  
Ltd. Kreisrechtsdirektor

**Ausfertigungsmerk**  
Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens  
(§ 11 BauGB) wird der Bebauungsplan hiermit  
ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung  
gemäß § 12 BauGB wird unverzüglich durchge-  
führt.

Pfaffen-Schwabenheim, den 12.04.2000  
*Kreuznach*  
Flommersfeld, Ortsbürgermeisterin

**RECHTSVERBINDLICH**  
durch Bekanntmachung vom 10. OKT. 1979

Die Fotokopie / Abschrift stimmt  
mit dem Original überein.

Bad Kreuznach, den 27.9.1979



FEB. 1979

# TEXT

### Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) berichtigt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise § 22 BauNVO u. § 9 (1) 2 BBauG	Zahl der Vollgeschosse	Dachneigung und § 124 LBauO	Dachbedeckung und § 9 (4) BBauG
Dorfgebiet (MD)	GRZ 0,4	I	max. 38°, Kniestock max. 0,60 m	hellgraues Material
gem. § 5 BauNVO	GFZ 0,5		Ausnahme a)	unzulässig

### Ausnahmen:

a) Die Firsthöhe darf bei jeder Dachform nicht höher sein als ein gleichschenkliges Satteldach bei Beachtung der max. zulässigen Dachneigung.

### 2. Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bei Einhaltung eines seitlichen Grenzabstandes von mindestens 3,0 m zulässig.

### 3. Garagen (§§ 12 und 23 (5) BauNVO)

Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 11,00 m haben.

### 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der Ziffern 2 und 3 bis auf die notwendigen Zufahrten und Zugänge als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.

### 5. Einfriedigungen (§ 9 (4) BBauG)

Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinien dürfen eine Höhe von max. 1,20 m nicht übersteigen.

### ZEICHENERKLÄRUNG

- Schwarze Linien: Kartierung
- Straßenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Bürgersteige
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Flurgrenze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- MD Dorfgebiet, überbaub. Grundstücksflächen
- Offene Bauweise
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- ⊙ Trafostation

